

Gewässerordnung der Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V

gültig ab Mai 2005



Die Richtlinien für die Angelfischer der Sportfischervereinigung Knielingen sind bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen. Auf Grund der Satzung sind alle Fischereiberechtigten beim Fischfang in den Gewässern der SFVK an die Einhaltung der Richtlinien gebunden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
Artikel 1 Fischereiberechtigung	4
Artikel 2 Fischerei mit Angel	4
Artikel 3 Erlaubte Fanggeräte und Angelarten	5
Artikel 4 In den Gewässern der SFVK geltende Mindestmaße, Schonzeiten und Schonbezirke	6 - 8
Artikel 5 Verbote	8
Artikel 6 Fischereiaufsicht	9
Artikel 7 Allgemeine Auflagen	9 - 10
Artikel 8 Besondere Gewässerauflagen	10 - 12
Artikel 9 Benutzung von Booten zum Fischfang	12 - 13
Artikel 10 Befahren von Feld- u. Waldwegen	13 - 14
Artikel 11 Sonstige Pflichten des Angelfischers	14
Artikel 12 Besondere Hinweise	14
Schlusswort	14

Präambel**Liebe Angelkameradinnen
und Angelkameraden,**

betrachtet den Fisch als Kreatur. Behandelt ihn fischgerecht, quält ihn nicht und fügt ihm keine unnötigen Schmerzen zu. Wer diese Regeln befolgt, benimmt sich immer

vorbildlich – waidgerecht.

Bedenkt stets, dass die uns für die Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer und die sie umgebende Landschaft wichtige Teile der belebten Natur sind. Es gehört deshalb im Eigen- u. im Allgemeininteresse zu unseren vordringlichsten Aufgaben, sie nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes als das uns anvertraute Naturgut zu werten und zu bewahren.

Auf Grund der Satzung sind alle Mitglieder, Zeitkarten- und Teilstreckeninhaber, die in den Gewässern der Sportfischervereinigung Knielingen fischen, an die Einhaltung der Richtlinien gebunden.

Artikel 1 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen. Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufsichtern **auszuhändigen**.

Für Zeitkarteninhaber gilt die Fischereiberechtigung nur für das Vereinsgewässer an der Jakob-Dörr-Str.

Jugendliche, die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen mit allen zugelassenen Angelgeräten und ohne Einschränkung die Angelfischerei ausüben. Hierzu müssen sie einen Jahresfischereischein besitzen, nicht den Jugendfischereischein.

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt der Jugendfischereischein zum Fischen mit allen zugelassenen Geräten, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines Volljährigen (18 Jahre) fischt, der in den SFVK – Gewässern zum Fischen berechtigt ist.

Artikel 2 Fischerei mit Angeln

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

Das Angelgerät darf höchstens 3 Angelhaken haben (Drilling gilt als 1 Haken), die beim Fang mit natürlichem oder künstlichem Köder versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig mit 2 Angelgeräten fischen und hat diese ständig zu beaufsichtigen; Höchstentfernung 30 Meter.

Der Fischfang ist nur 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, der Fang auf Aal und Wels ist bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1.00 Uhr gestattet.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz.

Artikel 3 Erlaubte Fanggeräte und Angelarten

1. Als Fanggeräte dürfen benützt werden :

- a) die Angel
- b) der Köderhaken (ausgenommen im vereinseigenen Gewässer)
- c) der Kriebsticker

2. Zum Angeln ist erlaubt :

- a) die Posenangel
- b) die Grundangel
- c) die Spinnangel
- d) die Fliegenangel

Zur Angel selbst wird bemerkt :

Ein Angler darf gleichzeitig 2 Angeln, gleich welcher Art, verwenden. Beim Angeln auf Friedfische und Aale siehe § 2. Beim Angeln mit totem Köderfisch (auch mit Fischteilen) darf nur 1 Vorfach mit entsprechendem Haken verwendet werden. Beim Hechtangeln mit totem oder künstlichem Köder, gleich welcher Art, muss ein Stahlvorfach mit einer Länge nicht unter 10 cm benutzt werden. Beim Angeln auf Zander und Barsch sind Kunststoffvorfächer erlaubt.

Zeitkarteninhaber dürfen nicht mit Kunstködern angeln.

Der Köderhaken darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm.

Das Eisfischen – Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke – ist generell untersagt.

Artikel 4

In den Gewässern der SFVK geltende Mindestmaße, Schonzeiten und Schonbezirke

(1) Für die nachgenannten Fisch-, Krebs- u. Muschelarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße :

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Mindestmaß in cm	Schonzeit
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.) (gilt nur im Rhein + ihrem Gewässersystem)	40	keine
Äsche (<i>Thymalius thymalius</i> L.)	30	1. Februar bis 30. April
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25	1. April bis 31. Mai
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>fario</i> L.)	28	1. Oktober bis 31. März
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	-	1. Oktober bis 31. März
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	40	1. Mai bis 15. Juni
Barsch	-	keine
Brachsen	-	keine
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	30	15. Oktober bis 10. Januar
Güster	-	keine
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50	15. Februar bis 15. Mai (Sonderregel. vereinseig. See 31.5.)
Karpfen	40	keine
Kaulbarsch	-	keine
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	35	15. März bis 31. Mai
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	30	1. November bis 28. Februar
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.)	-	keine
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	28	1. Oktober bis 31. März
Rotaugen	-	keine
Rotfeder	-	keine
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	30	15. Mai bis 30. Juni
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	25	1. Oktober bis 28. Februar
Seeforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>lacustris</i> L.)	50	1. Oktober bis 28. Februar

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Mindestmaß in cm	Schonzeit
Wels	-	keine
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45	1. April bis 15. Mai (Sonderregel. vereinseig. See 31.5.)
Edelkrebs, Flußkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
Weibchen	12	1. Oktober – 10. Juli
Männchen	12	1. Oktober bis 31. Dezember
Steinkrebs (<i>Astacus torrentium</i> SCHRANK)		
Weibchen	8	1. Oktober bis 10. Juli
Männchen	8	1. Oktober bis 31. Dezember

(2) Für folgende Arten gilt ganzjährige Schonzeit :

Alle Neunaugen (*Cyclostomata*)
Atlantischer Stör (*Acipenser sturio* L.)
Lachs (*Salmo salar* L.)
Meerforelle (*Salmo trutta* f. *trutta* L.)
Wandermaräne (Nordseeschnäpel) (*Coregonus oxyrhynchus* L.)
Maifisch (*Alosa alosa* CUVIER)
Finte (*Alosa fallax* LACÉPÈDE)
Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo* LACÉPÈDE)
Strömer (*Lauciscus souffia agasizzi* CUVIER & VALENCIENNES)
Schneider (*Alburnoides bipunctatus* BLOCH)
Zährte (*Vimba vimba* L.)
Bitterling (*Rhodeus serceus amarus* BLOCH)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.)
Steinbeißer (*Cobitis taenia* L.)
Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer* L.)
Streber (*Zingel streber* SIEBOLD)
Zingel (*Zingel zingel* L.)
Groppe (*Cottus gobio* L.)
Dohlenkrebs (*Austropotarnobius pallipes* LEREBoullet)
Flussperl, Fluss- u. Teichmuscheln (Gattungen Margaritifera, Unio, Anodonta und Pseudoanodonta)

(3) Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Zur besonderen Beachtung :

(4) Gefangene untermäßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

Anlandepflicht

- (5) Gefangene Fische müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden.
- (6) Die Vorschriften über Fisch- u. Laichschonbezirke im Sinne von § 43 FischG, sowie über Vogelschutzgebiete und –strecken im Sinne des Naturschutzgesetzes sind genau zu beachten.
In den Schonbezirken sind zeitweilig oder ganzjährig der Fischfang, sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden (z.B. das Fahren mit Booten) untersagt. Sinngemäß gilt dies auch für die Vogelschutzbezirke. Die Schonbezirke sind durch Schilder kenntlich gemacht.

Artikel 5 Verbote

Zum Fischen sind nicht erlaubt :

Zocker (Kosack), Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, Fallen, Schlagfedern, Fischzangen, Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, Zug –u. Stellnetze, Nachtschnüre, große Hamen mit mehr als 1,00 m Seitenlänge, Reusen, Schlingen, Setzangeln, elektrischer Strom und Fanggeräte, die eine Verwundung der Fische herbeiführen. Zu Letzterem gehört auch das so genannte Reißen. Der lebende Köderfisch ist verboten.

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte oder sonstiger Fangmittel an oder auf Gewässern ist generell untersagt.

Niemand darf ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund töten oder ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen (Tierschutzgesetz §§ 17 und 18).

Artikel 6 Fischereiaufsicht

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle seinen Ausweis vorzuzeigen.

Alle in den SFVK-Gewässern Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Fischereiaufseher die gefangenen Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein auszuhändigen, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können, zu öffnen. Dies erstreckt sich auch auf Fahrzeuge.

Angler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, selbst Kontrollen durchzuführen.

Artikel 7 Allgemeine Auflagen

Alle Mitglieder, Zeitkarten- u. Teilstreckeninhaber, die in den SFVK-Gewässern fischen, sind verpflichtet, sich am Wasser umweltbewusst zu verhalten. Beschädigungen an den Ufern und Pflanzenbeständen sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, Fischsterben oder andere schädigende Ereignisse, z.B. Gewässerverschmutzungen erheblicher Art oder sonstige auffällige Schadensereignisse im oder am Wasser unverzüglich dem Verein oder einer Polizeidienststelle zu melden.

Fische, die aufgrund von Naturereignissen oder anderer Einwirkungen in abgeschlossenen Tümpeln oder Kleingewässern angetroffen werden und die in ihrer Lebensfähigkeit bedroht sind, müssen gefangen und in ein geeignetes Gewässer umgesetzt werden. Ist das Vereinsmitglied hierzu nicht in der Lage, so ist dem Verein sofort Meldung zu erstatten. Das ungefähre Ausmaß des drohenden oder bereits eingetretenen Schadens und die Art der Fische sind hierbei möglichst anzugeben.

Von Besatzmaßnahmen betroffene Gewässer dürfen 14 Tage danach nicht befischt werden. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Fischbesatzes am betreffenden Gewässer fischen, sind zur Beendigung verpflichtet. Die Sperrung der betroffenen Gewässer ist unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben.

Besondere Beachtung ist den Hinweisen auf Landschafts-, Natur- u. Vogelschutzgebiete, sowie den Fischeschon- u. Laichbezirken zu widmen.

Veränderungen im und am Uferbereich, insbesondere das Anlegen von Ständen, Stegen und Unterständen sind, auch aus Gründen der Verpflichtung gegenüber unseren Gewässerverpächtern, verboten.

Zum Parken am Fischwasser sind vorgeschriebene Parkplätze zu benutzen. Wo solche nicht ausgewiesen sind, muss auf jeden Fall so geparkt werden, dass niemand an der Weiterfahrt gehindert wird. Im Öffnungsbereich von Schranken und auf dem Hochwasserdamm darf nicht geparkt werden.

Jeder Angler ist verpflichtet, Angel-, Boots- u. Parkplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen. Verschmutzung wie Wurm- oder Maisdosen, Flaschen etc. sind wieder mitzunehmen und zu entsorgen. Die Sauberkeit unserer Gewässer dient gleichzeitig der Umwelt und dem Tierschutz.

Fische sind vor dem Töten durch einen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen zu betäuben. Sofort nach dem Betäuben sind die Fische mit Kehlschnitt zu töten.

Die Entfernung von markierten Fanggeräten des Berufsfischers von 50 m ist einzuhalten.

Während der Durchführung eines Elektrofischens durch den Berufsfischer oder Beauftragte der Sportfischervereinigung Knielingen ist das Fischen im betreffenden Gewässer untersagt.

Artikel 8 Besondere Gewässerauflagen

1. Vereinssee Jakob-Dörr-Str.

Im vereinseigenen Gewässer an der Jakob-Dörr-Str. ist das Fischen mit Kunstködern nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres erlaubt. Das ausgeschilderte Laichsorgebiet im hinteren Teil ist für jeglichen Fischfang ganzjährig gesperrt. Der Köderfischfang mit Hamen ist nicht gestattet.

Vor dem Königsfischen ist für 1 Woche jeglicher Fischfang verboten.

2. Markgräfliches Gewässer (Knielinger See)

Im Markgräflichen Gewässer (Knielinger See) ist die Zulassung von Booten nur auf Antrag möglich.

Die erlaubte Zone für Fischereiboote im östlichen Teil vom Katersgrund wird auf 25 m Uferabstand beschränkt.

Die Sauweide darf mit dem Boot grundsätzlich nicht befahren werden.

Die Nord- und Westseite können vom Ufer auch bis zu den Verbotstafeln hinter dem Hofgut ganzjährig befischt werden.

Das an der Südseite gelegene Schutzgebiet (Uferschwalben) darf nicht betreten werden. Von der Seeseite aus ist der Abstand zum Ufer (30 m) mit dem Boot einzuhalten.

Der Weg entlang dem Federbach im Waldstück zwischen Federbach und dem Markgräflichen Gewässer ist für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt.

3. Alb (unteres Albstück mit Willichgraben)

Das untere Albstück erstreckt sich vom Leitsteg Knielingen bis zum Einlauf beim Klärwerk, der Willichgraben vom Auslauf des Markgräflichen Gewässers (Knielinger See) bis zur Mündung in die Alb.

Für das Fischen im Bereich der Alb und dem Willichgraben von der Mündung aufwärts bis zur Unterführung beim Bahndamm ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich. In diesem Bereich ist die Ausübung der Fischerei mit Datum vor Beginn mit einem nicht korrigierbaren Schreibgerät auf dem ausgehändigten Formular einzutragen. Die Nichtbefolgung führt bei einer Kontrolle zur Strafanzeige.

Das Fischen mit Köderhamen ist im Willichgraben vom Bereich der Mündung bis zur Unterführung beim Bahndamm verboten. Das Befischen des Unterführungstunnels ist ebenfalls verboten.

4. Badkiesgrube

Für das Befischen der Badkiesgrube ist ebenfalls der besondere Erlaubnisschein und der Datumseintrag vor Beginn des Fischens erforderlich (siehe 5. Alb).

5. Wagnerkiesgrube

Hier gelten keine besonderen Bestimmungen.

Artikel 9 Benutzung von Booten zum Fischfang

1. Das Einbringen eines Bootes zum Fischfang in ein Gewässer der SFVK ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der SFVK. Auf die hierfür besonderen Bedingungen wird bei Antragstellung hingewiesen.

2. Sofern in SFVK-Gewässern Bootsanlegestellen oder Bootsliegeplätze geschaffen wurden oder bestimmte Uferstrecken als Liegeplatz ausgewiesen sind, dürfen Boote nur dort angelegt werden.
3. Bei der Benutzung eines Bootes ist auf Uferfischer und andere Gewässerbenutzer Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls hat der Fischereiausübende mit einem Wasserfahrzeug irgendwelche Sonderrechte.
4. Alle Bootsfischer haben die besonderen Vorschriften für die Befischung mit einem Wasserfahrzeug in den Gewässern der SFVK anzuerkennen und sich dementsprechend zu verhalten.
5. Alle Bootsfischer sind verpflichtet, ihre Boote und den Bootsliegeplatz in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung trotz mehrfacher Aufforderung behält sich die SFVK vor, den Liegeplatz abzusprechen und anderweitig zu vergeben. Eventuelle Regressansprüche an die SFVK können nicht gestellt werden. Die Bootsbesitzer sind an die Richtlinien und insbesondere auch an die Bestimmungen im Bootsvertrag gebunden.

Artikel 10 Befahren von Feld- und Waldwegen

Für die Anfahrten zu den Gewässern der SFVK ist außer auf öffentlichen Straßen die Durchfahrtsgenehmigung des Staatlichen Forstamtes generell erforderlich. Bei Änderungen des amtlichen Kennzeichens des jeweiligen Kfz. ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Die Genehmigung gilt jeweils für den aufgedruckten Zeitraum.

Die Durchfahrtsgenehmigungen dürfen nur für Fahrten zum Angeln und der Bootspflege benutzt werden. Familien- oder Badeausflüge damit zu verbinden, wird vom Staatlichen Forstamt nicht gestattet.

Auf Feld- u. Waldwegen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit (höchstens 30 km/h) gefahren werden. Es ist hierbei besondere Rücksicht geboten. Staubentwicklung ist zu vermeiden. Auf Wildwechsel muss geachtet werden. Den Kontrollorganen sind die erforderlichen Papiere auf Verlangen auszuhändigen. Die Durchfahrtsgenehmigung muss am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein.

Umfahren von Schranken und Abweichen von vorgeschriebenen Wegen ist nicht gestattet. Auf § 7 wird hingewiesen.

Es besteht für die erstellten Schranken ein einheitliches Schlüsselsystem. Der dem Angelfischer auf Antrag ausgehändigte Schrankenschlüssel ist Eigentum des Anglervereins Karlsruhe und muss bei Austritt aus dem Verein wieder zurückgegeben werden. Der Schlüssel darf nur zum Zweck der Ausübung der Fischerei benutzt werden und darf an andere Personen nicht ausgeliehen oder weitergegeben werden. Die Schranken sind nach der Durchfahrt sofort wieder zu schließen, auch wenn sie zuvor offen waren.

Artikel 11

Sonstige Pflichten des Angelfischers

Während der Jahreshauptversammlung, bei Mitgliederversammlungen sowie in der Zeit des Fischerfestes ist unseren Mitgliedern das Angeln an allen Gewässern der SFVK untersagt. Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Jeder Angelfischer ist verpflichtet, am Jahresende seine Fangmeldung abzugeben. Wegen der Auswertung zur Jahreshauptversammlung muss die Fangmeldung bis spätestens 10. Januar eines Jahres der Vereinsführung vorliegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zeitkarteninhaber sind verpflichtet, sofort nach Ablauf der Angelberechtigung ihre Fangmeldung abzugeben.

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus Vereinsgewässern ist dem Angelfischer nicht gestattet.

Der Erlaubnisschein der SFVK ist nur gültig, wenn die Berechtigungsmarke fest eingeklebt ist.

Artikel 12

Besondere Hinweise

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien oder sonstige Pflichten werden von der SFVK geeignete Maßnahmen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen getroffen.

Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Schlusswort

Diese Richtlinien treten ab 1. Mai 2005 in Kraft.

Änderungen dieser Richtlinien werden im Angler-report oder mit Rundschreiben bekannt gegeben.